

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck
Ratzeburger Allee 160 – Haus 24 – 23562 Lübeck

Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Gesprächspartner

Anja Köhl und Simon Dührkop
Vorsitz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5240

Lübeck, 11. September 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze (Drucksache 20/3279)

Verwaltungskostenbeitrag:

Wir, der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck, sprechen uns eindeutig gegen die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrags für Studierende aus. Sie stellt eine weitere von immer mehr werdenden Hürden für einen freien Zugang zu Bildung unabhängig vom finanziellen und sozialen Status von Studierenden dar. Schon heute sind diese Hürden mannigfaltig: Ein Angebotsarmer Wohnungsmarkt bewirkt auch in schleswig-holsteinischen Großstädten immer höhere Mieten, die Lebenshaltungskosten steigen seit Jahren an und das BAföG hält nicht mit. Zudem steigt mittlerweile der Semesterbeitrag auch ohne die Verwaltungsgebühr durch eine Preissteigerung beim Deutschland-Ticket und einen sich erhöhenden Studentenwerksbeitrag. Relativ gesehen zu den so schon bestehenden Kosten eines Studiums mag der Anteil einer neuen Verwaltungsgebühr klein erscheinen – in absoluten Zahlen aber sind 60 Euro eine hohe Summe!

Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes waren bereits 2022 ganze 35 % aller Studierenden von Armut gefährdet. Das sind 21 Prozentpunkte mehr als in der Gesamtbevölkerung (14 %). Wer heute studiert, tut dies häufig unter einem enormen finanziellen Druck. Jede weitere Belastung verschärft diese Situation und wirkt letztlich als Selektionsmechanismus: Bildung wird so nicht mehr allen gleichermaßen zugänglich gemacht, sondern zunehmend vom Geldbeutel abhängig.

Die Begründung des Gesetzentwurfs, die Abgabe sei ein „Vorteilsausgleich“ für den Zugang zu bestimmten Leistungen, überzeugt nicht. Die aufgelisteten Leistungen – von Immatrikulation über Rückmeldung bis zur Prüfungsorganisation – sind keine freiwilligen Extras, sondern notwendige Verwaltungsaufgaben der Hochschulen. Sie sind Teil des staatlichen Bildungsauftrags und werden bereits aus Steuermitteln finanziert. Hier liegt kein individueller Vorteil vor, der eine gesonderte Abgabe rechtfertigen könnte. Vielmehr werden Studierende doppelt belastet.

Besonders kritisch ist insbesondere, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich auf eine Härtefallregelung verzichtet. Dies halten wir für befremdlich und unsozial. Schon heute schreibt das Hochschulgesetz

für die Beiträge zur Studierendenschaft zwingend ein Härtefallverfahren vor – unabhängig von deren Höhe. Es ist nicht nachvollziehbar, warum den Hochschulen beim Verwaltungskostenbeitrag nicht die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Studierende in existenziellen Notlagen von der Zahlung zu befreien.

Unsere eigenen Erfahrungen an der Universität zu Lübeck zeigen, wie wichtig eine solche Regelung ist: Im Härtefallverfahren der Studierendenschaft erreichen uns jedes Jahr etwa acht Anträge – eine bei 5000 Studierenden im Hinblick auf eine Härtefallregelung bei der Verwaltungsgebühr verwalterisch gut leistbare Anzahl. Hinter jedem Antrag steht ein Mensch in einer prekären Lebenssituation, dem wir durch dieses Verfahren oft erst ein Fortführen des Studiums, also ein Fortführen seiner Berufsausbildung ermöglichen können, sodass sie später selbst ihren Beitrag zum Wohle der Gemeinschaft leisten. Wenn man jeden Cent umdrehen muss, können auch 60 Euro das Zünglein an der Waage sein und darüber entscheiden, ob jemand sein Studium abbrechen muss. Wer Studierenden diese Möglichkeit der Befreiung verwehrt, nimmt in Kauf, dass soziale Härten zu Bildungsabbrüchen führen.

Die Einführung des Verwaltungskostenbeitrags verschärft die ohnehin angespannte finanzielle Lage von Studierenden, wirkt unsozial und steht im Widerspruch zu dem Anspruch, Bildung chancengleich und barrierefrei zu gestalten. Wir fordern daher, den § 41a HSG ersatzlos aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Sollte die Einführung dennoch beschlossen werden, muss zwingend ein Härtefallverfahren gesetzlich verankert werden, um Studierenden in besonderen Notlagen einen diskriminierungsfreien Erlass des Beitrags zu ermöglichen.

Hochschulzulassungsgesetz:

Wir begrüßen die geplanten Änderungen des HZG ausdrücklich. Das Medizinstudium ist ein wichtiger Bestandteil der Universität zu Lübeck und insofern ist es entscheidend, dass das Zulassungsverfahren möglichst hochschulspezifisch angepasst werden kann. Das Auswahlverfahren der Hochschulen und insbesondere auch Auswahlgespräche stellen einen wichtigen Baustein bei der Zulassung zum Medizinstudium dar, wie eine Lübecker Studie 2020 berichten konnte¹. Wir freuen uns, dass Auswahlgespräche auch bei der ZEQ Anwendung finden und Neuabiturient:innen der Zugang zu ihnen erleichtert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Dührkop
Stellv. Vorsitz

¹ Mommert, A., Wagner, J., Jünger, J. *et al.* Exam performance of different admission quotas in the first part of the state examination in medicine: a cross-sectional study. *BMC Med Educ* **20**, 169 (2020). <https://doi.org/10.1186/s12909-020-02069-6>